

# Reglement über den Bildungsgang Sportschule der Kantonsschule Glarus

(Sportschulreglement, RSpSch)

Vom 12. Juni 2020 (Stand 1. August 2020)

*Der Kantonsschulrat,*

gestützt auf Artikel 8 der Schulorganisationsverordnung (SOV)<sup>1)</sup>,

*erlässt:*

## 1. Allgemeines

### Art. 1 *Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Die folgenden Bestimmungen gelten für die Lernenden der Sportschule Glarnerland.

### Art. 2 *Aufnahmeberechtigung*

<sup>1</sup> Anspruch auf Aufnahme in die Sportschule haben Lernende mit Wohnsitz im Kanton Glarus, welche die Aufnahmebedingungen gemäss Artikel 3 und 4 erfüllen.

<sup>2</sup> Lernende, welche ausserhalb des Kantons wohnen, werden auf der Grundlage von interkantonalen Vereinbarungen aufgenommen.

## 2. Aufnahme und Austritt

### Art. 3 *Vorbildung*

<sup>1</sup> Der Eintritt in die erste Klasse erfolgt aus der sechsten Klasse der Primarschule.

### Art. 4 *Ordentliche Aufnahme*

<sup>1</sup> Voraussetzungen für die Aufnahme in die Sportschule sind:

- a. erkanntes sportliches Talent, namentlich Mitgliedschaft in einem regionalen oder nationalen Kader eines Swiss Olympic angeschlossenen Sportverbandes resp. Besitz einer Swiss Olympic Talents Card;
- b. ganzjährig professioneller Trainingsbetrieb.

<sup>2</sup> Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung nach Absprache mit der Sportkoordination.

---

<sup>1)</sup> GS IV B/1/4

## **IV B/4/6**

### **Art. 5**      *Ausserordentliche Aufnahme*

<sup>1</sup> Lernende aus anderen anerkannten Sportschulen können aufgenommen werden, wenn sie die Aufnahmebedingungen erfüllen.

<sup>2</sup> Die Aufnahme während des laufenden Schuljahres kann in Ausnahmefällen erfolgen.

### **Art. 6**      *Austritt*

<sup>1</sup> Lernende, welche die Voraussetzungen für die Aufnahme an die Sportschule nicht mehr erfüllen, müssen aus der Sportschule austreten.

<sup>2</sup> Der Übertritt aus der Sportschule an eine Regelschule kann auf Quartalsbeginn erfolgen.

## **3. Disziplinarrecht**

### **Art. 7**      *Disziplinarmaßnahmen*

<sup>1</sup> Verstöße gegen Vorschriften der Schule können insbesondere durch folgende Massnahmen geahndet werden:

- a.          Arbeit im Dienste der Schule;
- b.          Nachsitzen;
- c.          Ermahnung oder Verweis durch die Schulleitung;
- d.          vorübergehender Ausschluss vom Unterricht.

### **Art. 8**      *Ausschluss*

<sup>1</sup> Nach erfolgter schriftlicher Verwarnung kann die Schulleitung Lernende aus disziplinarischen Gründen, aufgrund mangelnder Leistungsbereitschaft, bei Nachweis der unerlaubten Einnahme von Suchtmitteln oder bei ausstehendem Elternbeitrag von der Schule weisen.

<sup>2</sup> Bei schweren Verfehlungen können Lernende ohne vorgängige Verwarnung ausgeschlossen werden.

### **Art. 9**      *Absenzenwesen*

<sup>1</sup> Das Absenzenwesen richtet sich nach der Weisung der Schulleitung.

## **4. Promotion**

### **Art. 10**     *Promotionsverordnung*

<sup>1</sup> Es gilt die Promotionsverordnung<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> GS IV B/31/4